

NRW Abitur: Was passiert mit den nicht gewählten Aufgaben nach der Auswahlzeit?

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 18. Februar 2015 11:33

Ich hatte heute eine "Diskussion" mit dem Oberstufenkoordinator über das Verfahren nach dem Ende der Auswahlzeit in Fächern, in denen mehrere Klausuren zur Auswahl stehen. Es heißt ja "Auswahlzeit 30 Minuten" - werden die nicht gewählten Vorschläge den Schülern dann weggenommen? Steht das irgendwo explizit, wie verfahren wird?

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 18. Februar 2015 12:43

Ja, bei uns werden die dann eingesammelt.

Das ist ja auch eine Art Schutz für die Schüler: Sonst entscheiden die sich möglicherweise noch mehrmals um und werden so nicht fertig.

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 18. Februar 2015 12:48

So haben wir es auch immer gehandhabt. Aber es steht ja nirgendwo explizit "Die nicht gewählten Vorschläge werden eingesammelt" - nicht dass es hinterher Klagen gibt ...

Beitrag von „Bolzbold“ vom 18. Februar 2015 12:50

Abiturklausur Englisch - nicht gewähltes Thema

Das Thema hatten wir schon einmal. Und das Einsammeln ist u.U. rechtswidrig, da die Auswahlzeit zusätzliche Zeit ist, um die Aufgaben durchzulesen und sich zu überlegen, ob man sie bearbeiten kann.

Eine rechtsverbindliche und unwiderrufliche Entscheidung wird jedoch erst durch die Abgabe der Klausurbögen mit dem dann eindeutig erkennbaren Thema getroffen. Da sich die Schüler theoretisch bis zum Ende der Schreibzeit noch einmal entscheiden könnten, dürfen die Aufgaben eigentlich nicht nach der Auswahlzeit eingesammelt werden.

Gruß
Bolzbold

Beitrag von „SwinginPhone“ vom 18. Februar 2015 13:56

Wir empfehlen den SuS, die nicht gewählten Aufgaben auf den Boden zu befördern oder sonstwie aus ihrem Blickfeld zu bringen. Eingesammelt werden sie aber nicht.

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 18. Februar 2015 18:20

Aber deutlich geschrieben ist es wohl an keiner Stelle.
Ich habe versucht, den Fall in Düsseldorf zu finden, aber ohne Erfolg.

Beitrag von „neleabels“ vom 18. Februar 2015 19:11

Wo ist das Problem? Dann entscheide doch einfach selbst - sammel die Dinger ein oder nicht, gib für den - extrem unwahrscheinlichen - Fall, dass sich jemand noch später die andere Klausur haben will, das Ding raus und gut ist. Das schöne am Schulrecht ist doch, dass nicht jeder Bleistiftanspitzwinkel auf den halben Grad genau vorgeschrieben ist, sondern dass man Beamten im Ratsrang den Ermessensspielraum zutraut, den sie aufgrund von Bildung und Ausbildung auch haben sollten.

Nele

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 18. Februar 2015 22:16

Also vor rechtlichen Problemen habe ich überhaupt keine Angst, denn das Einsammeln ist eine Anordnung unserer Oberstufenleiterin. Die wird schon wissen, was sie tut und im Zweifelsfall darf sie sich dann mit der Klage rumschlagen, denn ich habe ja nur auf Anweisung gehandelt.

Wieso wird das denn an euren Schulen nicht einheitlich gehandhabt? Entscheidet das wirklich jeder Lehrer für sich? Habt ihr im Abi keine Kontrolle durch Oberstufenleitung etc.?

Bei uns muss nicht nur jeder Lehrer eines Faches das so machen, sondern alle Fächer gleichermaßen. Da braucht man als einzelner Lehrer sich gar keine Gedanken drum zu machen.

Im Zweifel würde ich halt auch meine Oberstufenleitung fragen, die muss sich ja mit rechtlichen Dingen auskennen und ist dann verantwortlich.

Beitrag von „neleabels“ vom 19. Februar 2015 07:19

Wie eine Schule die rechtlichen Vorgaben umsetzt, ist die Sache der Schulleitung - das kann völlig unterschiedliche Formen annehmen, je nachdem wie die individuellen Gegebenheiten der Schule sind, aber das ist gleichgültig, solange die Vorgaben eben korrekt umgesetzt werden. Wenn die Oberstufenkoordinatorin die Verfahren standarisert, ist das eine gute Sache, finde ich. Das ist dann ein weiterer für mich unwesentlicher Punkt, über den ich nicht nachdenken muss.

Nele

Beitrag von „Bolzbold“ vom 19. Februar 2015 09:42

Das kann man sicherlich so machen.

Wäre mir aber die mögliche Rechtswidrigkeit dieses Verfahrens bewusst, müsste ich zumindest diese Bedenken anmelden. Wenn dann die Oberstufenleitung immer noch meint, das so handhaben zu müssen, bin ich in der Tat aus dem Schneider - ganz gleich, was dann im Falle eines Widerspruchs passiert.

Beitrag von „neleabels“ vom 19. Februar 2015 13:04

Das ist sicherlich richtig. In diesem Fall wäre mir das aber wirklich reichlich egal. Angenommen, ein Abiturient klagt dagegen, dass ihm nach 30 Minuten eine Entscheidung für einen Abiturvorschlag abverlangt wird und er die anderen Vorschläge abgeben muss und ein Verwaltungsgericht gäbe ihm Recht; und er müsste das Abitur dann nachschreiben dürfen. Dann ist das eben so und man lernt für die Zukunft daraus. So what? Dann ist das eben so - man soll das die Leute organisieren lassen, die dafür eingeteilt und verantwortlich sind und gut ist. Ich habe über ausreichend viele Dinge nachzudenken, als dass ich mir noch zusätzlich Arbeit machen müsste.

Nele